Information über den Umgang mit Zuwendungen gemäß § 70 WpHG



Dieses Schreiben dient der allgemeinen Information von Kunden der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH ("WI" oder "Gesellschaft") über den Umgang der Gesellschaft mit Zuwendungen. Dieses Schreiben enthält keine Aussage darüber, ob in einem konkreten Mandatsverhältnis Zuwendungen angenommen oder gewährt werden.

I. Rechtsgrundlagen

§ 5 Abs. 2 KAGB i.V.m. § 70 WpHG; § 6 Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV); Art. 40 Verordnung (EU) 2017/565; BT 10 Rundschreiben 05/2018 (WA) - Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (MaComp, zuletzt geändert am 28.02.2024)

II. Begriff der Zuwendung

Die für den Begriff der Zuwendung maßgebliche Definition findet sich in § 70 Abs. 2 WpHG:

"Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nichtmonetären Vorteile. Die Bereitstellung von Analysen durch Dritte an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt keine Zuwendung dar, wenn sie die Gegenleistung ist für

- 1. eine direkte Zahlung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aus seinen eigenen Mitteln oder
- 2. Zahlungen von einem durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kontrollierten separaten Analysekonto, wenn
- a) auf diesem vom Kunden entrichtete spezielle Analysegebühren verbucht werden,
- b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Analysebudget als Bestandteil der Einrichtung eines Analysekontos festlegt und dieses einer regelmäßigen Bewertung unterzieht,
- c) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für das Analysekonto haftbar ist und
- d) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Analysen regelmäßig anhand belastbarer Qualitätskriterien und dahingehend bewertet, ob sie zu besseren Anlageentscheidungen beitragen können.

Information über den Umgang mit Zuwendungen gemäß § 70 WpHG



Die Bereitstellung von Analysen nach Satz 2 stellt auch dann keine Zuwendung dar, wenn die Voraussetzungen gemäß des Absatzes 6a Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt sind. Hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Analysekonto eingerichtet, muss es den jeweiligen Kunden vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung Informationen über die für Analysen veranschlagten Mittel und die Höhe der geschätzten Gebühren sowie jährlich Informationen über die Gesamtkosten, die auf jeden Kunden für die Analysen Dritter entfallen, übermitteln. Für die Bewertung nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen über alle erforderlichen Bestandteile schriftliche Grundsätze aufstellen und diese ihren Kunden übermitteln."

III. Umgang der WI mit Zuwendungen

Die WI wird bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen, oder an Dritte gewähren, die nicht auch gleichzeitig Kunden dieser Dienstleistung sind oder nicht im Auftrag dieses Kunden tätig werden.

Eine Ausnahme hierzu besteht lediglich dann, wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, für den Kunden die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern und dies der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden im Sinne des § 5 KAGB i.V.m. § 63 Abs. 1 WpHG nicht entgegensteht.

Eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für den Kunden ist gemäß § 6 Abs. 2 WpDVerOV ausschließlich anzunehmen, wenn

- 1. sie durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt ist, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Zuwendung steht, wie beispielsweise
- a) die Erbringung einer Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Unabhängige Honorar-Anlageberatung handelt, auf Basis einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente und unter Zugang zu einer solchen, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen,
- b) die Erbringung einer Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Unabhängige Honorar-Anlageberatung handelt, in Kombination mit

Information über den Umgang mit Zuwendungen gemäß § 70 WpHG



- aa) dem Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu beurteilen, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin für diesen geeignet sind, oder
- bb) einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise einer Beratung über die optimale Strukturierung des Vermögens des Kunden,
- c) die zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen, in Kombination mit
- aa) der Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten und anzupassen, oder
- bb) der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente,
- d) das Ermöglichen eines verbesserten Zugangs zu Beratungsdienstleistungen, etwa durch die Bereitstellung eines weitverzweigten Filialberaternetzwerkes, das für den Kunden die Vor-Ort-Verfügbarkeit qualifizierter Anlageberater auch in ländlichen Regionen sicherstellt,
- 2. sie nicht unmittelbar dem annehmenden oder gewährenden Wertpapierdienstleistungsunter-nehmen, dessen Gesellschaftern oder Beschäftigten zugutekommt, ohne zugleich einen konkreten Vorteil für den jeweiligen Kunden darzustellen, und
- 3. sie durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den betreffenden Kunden in Relation zu einer laufenden Zuwendung gerechtfertigt ist.

Eine Zuwendung verbessert die Qualität der Dienstleistung für den Kunden nicht, wenn die Dienstleistung dadurch in voreingenommener Weise oder nicht im besten Kundeninteresse erbracht wird.

Stand 31.10.2024

Information über den Umgang mit Zuwendungen gemäß § 70 WpHG



Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Vorgaben nach Satz 1 und 2 fortlaufend erfüllen, solange sie die Zuwendung erhalten oder gewähren."

Die WI wird dem Kunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung über die Existenz, die Art und den Umfang der Zuwendung informieren. Soweit sich der Umfang noch nicht ermitteln lässt, wird dem Kunden zunächst die Art und Weise der Berechnung offengelegt. Nachträglich wird der Kunde über den genauen Betrag der Zuwendung unterrichtet. Im Falle fortlaufender Zuwendungen, wird die WI den Kunden einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendung unterrichten.

Die WI wird den Kunden auch über das Verfahren der Auskehrung von Zuwendungen informieren.

IV. Internes Zuwendungs-, Verwendungs- Maßnahmenverzeichnis

Die WI führt jeweils ein internes Zuwendungs-, Verwendungs- und Maßnahmenverzeichnis über alle Zuwendungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen erhält oder gewährt. Diese Verzeichnisse dienen dem Nachweis, dass alle erhaltenen oder gewährten Zuwendungen dazu dienen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung für den Kunden zu verbessern.